

Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit am 18. August 2021 veröffentlichtem Beschluss vom 8. Juli 2021 - 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17 - die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen nach § 233a der Abgabenordnung (AO) mit jährlich 6 % gemäß § 238 Absatz 1 AO für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2014 für verfassungswidrig erklärt. Das bisherige Recht bleibt aber für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 31. Dezember 2018 weiter anwendbar. Erst für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 sind die Vorschriften unanwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 erstrecken und alle noch nicht bestandskräftigen Zinsfestsetzungen erfassen darf.

Die Finanzverwaltung darf die Norm im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 nicht mehr anwenden; laufende Verfahren sind auszusetzen. Betragsmäßig „neue“ Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 dürfen auf der Grundlage des § 233a in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO nicht mehr festgesetzt werden.

Bis zur gesetzlichen Neuregelung werden erstmalige Zinsfestsetzungen nach § 233a AO, die **nach der Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** erfolgen, für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ausgesetzt (§ 165 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 AO) und zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Gleiches gilt für Änderungen dieser Zinsfestsetzungen.

Werden Zinsfestsetzungen nach § 233a AO, die **vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** erfolgt sind, geändert, wird die Festsetzung von betragsmäßig neu festzusetzenden Nachzahlungs- und/oder Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ausgesetzt. Im Übrigen werden Erstattungs- oder Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019, die vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und/oder (teilweise) vorläufig festgesetzt worden sind, im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht geforderte gesetzliche Neuregelung gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO vorläufig festgesetzt.

Nach der Verkündung einer rückwirkenden gesetzlichen Neuregelung soll die Festsetzung der Nachzahlungs- und Erstattungszinsen in allen betroffenen Fällen im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten von Amts wegen nachgeholt bzw. geändert werden. Hiervon erfasst sind auch Fälle, in denen Zinsfestsetzungen bisher (teilweise) vorläufig gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO ergangen sind und in denen bis zu einer gesetzlichen Neuregelung **keine Änderung der Steuer- bzw. Zinsfestsetzung** vorzunehmen ist. Dies gilt gleichermaßen für Erstattungs- und Nachforderungsfälle.

Für Verzinsungszeiträume **bis zum 31. Dezember 2018** werden Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 165 Absatz 2 Satz 2 AO nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts weiterhin in Höhe von 0,5 % pro Monat endgültig festgesetzt.

Die Unvereinbarkeitserklärung durch das Bundesverfassungsgericht erstreckt sich nicht auf Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen nach den §§ 234, 235 und 237 AO. Nicht betroffen von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind auch Prozesszinsen nach § 236 AO. Etwaig eingelegte Einsprüche gegen Zinsfestsetzungen nach §§ 234, 235 und 237 AO werden deshalb zurückgewiesen werden; eine insoweit bisher gewährte Aussetzung der Vollziehung endet dann.

Dasselbe gilt für etwaig eingelegte Einsprüche gegen Zinsfestsetzungen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 31. Dezember 2018 sowie in diesem Zusammenhang gewährte Aussetzungen der Vollziehung.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem [Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. September 2021 \(IV A 3 - S 0338/19/10004 :005\)](#).

Für weitere Fragen steht Ihnen auch Finanzamt als Ansprechpartner zur Verfügung.